

RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON STIPENDIEN AN DER SÄCHSISCHEN LANDESBIBLIOTHEK – STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DRESDEN

Präambel

Die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) versteht sich als Ort der Forschung und fördert im Rahmen ihres Stipendienprogramms aktiv Wissenschaftler:innen, die sich mit Themen zu den wissenschaftlichen Sammlungen der SLUB auseinandersetzen. Sie engagiert sich seit vielen Jahren, das von ihr bewahrte kulturelle Erbe konsequent in den digitalen Raum zu überführen und unterstützt in diesem Kontext klassische Quellenarbeit genauso wie Forschung mit digitalen Methoden.

Die SLUB verfügt über umfangreiche Sammlungsbestände in den Bereichen Sächsische Landeskunde, Karten und Kulinarik, Musik- und AV-Erbe sowie Fotografie, die ein breites inhaltliches Spektrum für neue Fragestellungen und Forschungsansätze, für innovative Methoden der Erschließung und Präsentation bieten.

1. Zielsetzung

Das Stipendienprogramm der SLUB soll Wissenschaftler:innen aus dem In- und Ausland ermöglichen, im Rahmen von Forschungs- und Arbeitsaufenthalten Forschungsprojekte zu den Beständen der SLUB zu beginnen, fortzuführen oder abzuschließen. Ziel ist es zudem, die SLUB mit Wissenschaftler:innen national wie international zu vernetzen und die Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen zu stärken.

2. Persönliche Voraussetzungen

Die Gewährung eines Stipendiums setzt einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss (mindestens Master) voraus.

Für das eingereichte Forschungsprojekt darf parallel zur Förderung durch die SLUB keine weitere Förderung von anderer Seite bezogen werden.

3. Bewerbung

Das Stipendienprogramm wird zweimal jährlich ausgeschrieben. Die Bewerbung für ein Stipendium muss innerhalb der Fristen, die sich aus den Ausschreibungen ergeben, bei der SLUB eingereicht werden.

Die Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen ist elektronisch per E-Mail an Stipendien@slub-dresden.de einzureichen. Wir erwarten:

- ein Exposé (max. 3 Seiten DIN A 4) mit einer ausführlichen Darstellung des Forschungsprojektes mit Aussagen zu Zielsetzung und Methode und zu bereits geleisteten Vorarbeiten
- einen Arbeits- und Zeitplan mit dem gewünschten Anfangs- und Enddatum für das Stipendium
- einen tabellarischen Lebenslauf mit Publikationsliste
- das Zeugnis des höchsten wissenschaftlichen Abschlusses



4. Rahmenbedingungen

Die Stipendien der SLUB werden in der Regel für eine Dauer von sechs bis 18 Monaten vergeben. Der Förderzeitraum richtet sich nach dem Umfang des Vorhabens und wird im Stipendienvertrag festgelegt. Das Stipendium ist innerhalb des in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegten Zeitraums anzutreten. Der Stipendienantritt ist entweder zum 1. oder zum 15. des Monats möglich. Die Stipendiat:innen führen ihre Forschung in Dresden durch.

Eine Unterbrechung oder Verschiebung der Stipendienlaufzeit ist aus besonderem Grund wie beispielsweise Elternzeit mit Zustimmung der SLUB möglich.

Der Stipendienvertrag kann von Seiten der SLUB ganz oder teilweise gekündigt werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben in den Bewerbungsunterlagen unrichtig sind oder die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Sofern ein Stipendium gewährt wurde, ist eine Wiederbewerbung nicht ausgeschlossen (z. B. für die Ausarbeitung eines Themas zur Dissertation).

5. Höhe des Stipendiums

Das Stipendium beträgt monatlich 1.500 EUR als Zuschuss zum Lebensunterhalt. Darüber hinaus wird einmalig eine Reisekostenpauschale von max. 500 EUR gewährt.

6. Auswahlverfahren

Das Auswahlgremium der SLUB prüft die eingereichten Bewerbungen auf Vollständigkeit und bewertet sie hinsichtlich der Originalität des Vorhabens und der Plausibilität des Arbeits- und Zeitplans, des zu erwartenden Erkenntnisfortschritts sowie der zur Verfügung stehenden eigenen Mittel und Ressourcen.

Die Auswahlentscheidung wird bis spätestens zwei Monate nach Bewerbungsschluss mitgeteilt. Die Auswahlentscheidung wird gegenüber den Antragsteller:innen nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

7. Pflichten der Stipendiat:innen

Die Stipendiat:innen verpflichten sich bei Annahme des Stipendiums

- a) ihre Forschungstätigkeit in Dresden durchzuführen;
- b) zu einer Veröffentlichung der im Rahmen des Stipendiums erzielten Forschungsergebnisse in Form einer Publikation (vorzugsweise im Open Access), einer Ausstellung oder in einer anderen digitalen Form;
- c) zu einem Vortrag im Rahmen des Sammlungskolloquiums und ggf. einer weiteren öffentlichen Veranstaltung (bspw. Vortrag, Präsentation, Führung etc.);
- d) zur Nennung der SLUB als Stipendienggeberin bei Publikationen zu den erzielten Forschungsergebnissen;
- e) zur regelmäßigen Kommunikation auf Social-Media-Kanälen;
- f) zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Maßstäben der Deutschen Forschungsgemeinschaft;
- g) zur vorrangigen Bearbeitung des geplanten Forschungsvorhabens.

Die Stipendiat:innen verpflichten sich, den/die Ansprechpartner:in der SLUB unverzüglich zu informieren, wenn

- a) das Forschungsprojekt verändert, unterbrochen, abgebrochen oder vorzeitig abgeschlossen wird;
- b) Krankheit oder wichtige andere Gründe eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten verhindern;
- c) durch Beiträge Dritter eine Honorierung für die hier geförderte Forschungstätigkeit erfolgt oder ihr/ihm oder mit ihrer/seiner Billigung einem Dritten aus dem geförderten Forschungsvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst;



- d) von einer anderen Seite ein Stipendium gewährt wird;
- e) eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird;
- f) in den sonstigen persönlichen Verhältnissen, die für die Gewährung und die Bemessung des Stipendiums von Bedeutung sind, Änderungen eintreten.

8. Nutzungsrechte

Die Stipendiatin/Der Stipendiat hat der SLUB ein einfaches, unentgeltliches und uneingeschränktes Nutzungsrecht an den in Zusammenhang mit dem Stipendium geschaffenen und bereits publizierten Arbeitsergebnissen zu gewähren.

9. Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium

Die Beschäftigung bei einem Dritten neben einem Stipendium an der SLUB ist grundsätzlich zulässig, sofern es sich nicht um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt. Einkünfte aus einer zulässigen Beschäftigung werden nicht auf die Höhe des Stipendiums angerechnet.

Ein Stipendium und ein gleichzeitiges Beschäftigungsverhältnis dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

10. Pflichten der SLUB

Die SLUB benennt für die Zeit des Stipendiums eine:n Ansprechpartner:in für die Stipendiat:innen.

Die Stipendiat:innen erhalten im Rahmen der Erfordernisse die Möglichkeit, die Infrastruktur der SLUB unentgeltlich zu nutzen.

Die SLUB stellt einen Arbeitsbereich und – soweit nach restauratorischen Gesichtspunkten vertretbar – die für die Bearbeitung des Forschungsprojektes relevanten Materialien sowie die notwendigen Zugänge und Systemzugriffe zur Verfügung.

11. Steuern und Versicherungen

Das Stipendium begründet kein förmliches Arbeits- oder Dienstverhältnis und stellt kein Entgelt im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB 4) dar.

Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmung des § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuer- und sozialversicherungsfrei. Ungeachtet dessen sind die Stipendiat:innen selbst für die Klärung ihrer eigenen steuerrechtlichen Verhältnisse verantwortlich. Eine verbindliche Entscheidung trifft in Zweifelsfällen das für die Stipendiat:innen zuständige Wohnsitzfinanzamt, das von der SLUB im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Höhe und den Zeitraum der geleisteten Stipendienzahlungen informiert wird.

Für die Zeit des Stipendiums muss eine Krankenversicherung bestehen, die die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland trägt, andernfalls darf das Stipendium nicht angetreten werden. Vor Antritt des Stipendiums ist ein Nachweis darüber vorzulegen.

Grundsätzlich haften Stipendiat:innen für alle von ihnen verursachten Schäden jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zur finanziellen Absicherung ist daher der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung erforderlich. Gegenüber der SLUB ist vor Antritt des Stipendiums der Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.6.2023 in Kraft.